

## **Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz / Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachtung**

### **ENTWURF vom 31. März 2022**

Die Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt nach § 14 Abs. 3 Satz 1 NLPR-VO durch die Nationalparkverwaltung im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden.

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
  2. Grundsätze
  3. Ziele und Maßnahmen
  4. Verzeichnis der zugelassenen und gekennzeichneten Freiübernachtungsstellen (Boofen)
- Abkürzungsverzeichnis

#### **1. Einleitung**

Das Freiübernachten in Felsgebieten des Elbsandsteingebirges hat sich in Verbindung mit dem Sächsischen Bergsteigen durch die Kletterer als eine Form des Draußenseins und unmittelbaren Naturerlebens über weit mehr als ein Jahrhundert entwickelt.

In Anerkennung dieser Tradition wurde 2002 von Bergsportverbänden und Nationalparkverwaltung eine Ausnahmeregelung gemeinsam erarbeitet, um weiterhin in bestimmten Bereichen des Nationalparks frei übernachten zu können. Die Ergebnisse der Planung wurden durch das damalige SMUL als Pflege- und Entwicklungsplan für den Nationalpark Sächsische Schweiz / Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachtung im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht (Bekanntmachung des SMUL vom 12. August 2002).

Kriterien für die Zulassung von insgesamt 58 Übernachtungsstellen (Boofen) im Nationalpark waren insbesondere

- das vom jeweiligen Standort und vom Zugang ausgehende Stör- bzw. Beeinträchtigungspotenzial in Bezug auf den Schutzzweck,

- das vom jeweiligen Standort ausgehende Brandgefährdungspotenzial,
- die bergsportliche Bedeutung des jeweiligen Standortes und
- die Erreichbar- und Kontrollierbarkeit.

Vorausgesetzt wurden ein besonders rücksichtsvolles Verhalten im Nationalpark, das Verbot von offenem Feuer, die Vermeidung von Störungen, Lärm und Müll sowie die Schonung von Fels, Boden und Vegetation.

Als Grundsätze wurden die Bindung des Freiübernachtens an die unmittelbare Ausübung des Klettersportes festgelegt und dass durch das Freiübernachten in Felsgebieten der Schutzzweck des Nationalparks nicht bzw. nur minimal beeinträchtigt werden darf.

Der starke Anstieg der Freiübernachtungen in den vergangenen 20 Jahren, die deutliche zeitliche Ausweitung der nächtlichen Störungen auf die gesamte Saison nahezu ohne Ruhephasen (insbesondere auch in der Brut- und Aufzuchtphase gefährdeter Tierarten), die stark angewachsene Anzahl von Freiübernachtenden, die keinen Bezug zum Bergsport haben und der hohe Anteil von Übernachtungen an nicht zugelassenen Plätzen, Felsriffen und Aussichten haben dazu geführt, dass der Schutzzweck durch das Freiübernachten im derzeitigen Ausmaß stark beeinträchtigt oder gar gefährdet ist. Während das Freiübernachten früher eng mit dem Klettersport verbunden war, hat es sich inzwischen in der Praxis zu einem Massenphänomen in Form des Event- und Abenteuerismus, durch die sozialen Medien noch potenziert, entwickelt. 2019 haben zwischen April und Oktober über 34.000 Personen im Nationalpark draußen übernachtet, davon mehr als die Hälfte an nicht zugelassenen Plätzen, auf Felsriffen und Aussichten. Davon waren lediglich ca. zehn Prozent Kletterer. Das Freiübernachten führt nicht nur zu massiven Belastungen durch Müll, Fäkalien und Waldbränden, sondern vor allem zu erheblichen Störungen durch akustische, optische und olfaktorische Reize in der Dämmerung und Dunkelheit und wirkt sich auf den Erhaltungszustand schutzzweckbestimmender Arten aus. Die Folgen sind andauernd rückläufige Reproduktionsraten und Verschlechterungen der Population.

Es ist daher zwingend erforderlich, das Freiübernachten im Nationalpark auf ein mit dem Schutzzweck vereinbares Maß zurückzuführen und eine Anpassung der rechtlichen Regelungen vorzunehmen.

Sämtliche Freiübernachtungsstellen befinden sich innerhalb von Schutzgebieten des europäischen Netzes „Natura 2000“. Das betrifft das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Nationalpark Sächsische Schweiz“ (landesinterne Nr. SCI 1E) sowie das Vogelschutzgebiet „Nationalpark Sächsische Schweiz“ (DE 5050 – 451 / landesinterne Nr. 57). Die Erhaltungsziele dieser Europäischen Schutzgebiete sind zu beachten.

Die FFH-RL hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Der „günstige Erhaltungszustand“ ist einer der zentralen Begriffe der FFH-RL. Mit der Einrichtung des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ soll der „...Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in

ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet..." gewährleistet werden (Art. 3 FFH-RL).

Nach Art. 1e der FFH-RL wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als "günstig" erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (stabile Populationsdynamik, ausreichend großer Lebensraum).

Der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps ist demnach positiv zu beurteilen, wenn er in seinem Flächenbestand nicht bedroht ist, seine lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen nachhaltig vorhanden sind und sein lebensraumtypisches floristisches und faunistisches Arteninventar in lebensfähigen Populationen vorkommt.

Ziel der Vogelschutz-RL ist die Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes, insbesondere für im Anhang I der Richtlinie aufgelistete Brutvogelarten, die vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind.

Als für den Nationalpark relevante Brutvögel werden mindestens 15 Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL bzw. der Roten Liste Sachsen (Kategorien 1 und 2) aufgeführt.

Der Nationalpark Sächsische Schweiz wurde als eins der fünf besten Gebiete im Freistaat Sachsen u.a. für Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke und Zwergschnäpper als Vogelschutzgebiet gemeldet und ist darüber hinaus besonders bedeutsam für den Schwarzstorch im Sinne der Mindestrepräsentanz innerhalb der Vogelschutzgebiete des Freistaates.

## **2. Grundsätze**

Freiübernachten ist im Nationalpark Sächsische Schweiz grundsätzlich verboten (§ 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 NLPR-VO).

Ausgenommen davon ist das Freiübernachten in Felsgebieten außerhalb der Kernzone an mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 NLPR-VO zugelassenen und gekennzeichneten Stellen.

Die Voraussetzung, dass das Freiübernachten nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Klettersports erlaubt ist, ergibt sich aus § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG, wonach das Felsklettern in der Sächsischen Schweiz einschließlich Freiübernachten "im bisherigen Umfang" unberührt bleibt.

Das Freiübernachten außerhalb der bekannt gemachten und gekennzeichneten Stellen ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. In diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 6 Abs.1 Nr. 16 oder 17 NLPR-VO vor, der gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 16 oder 17 NLPR-VO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

### 3. Ziele und Maßnahmen

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NLPR-VO dient der Pflege- und Entwicklungsplan der Ausformung konkreter Einzelziele und Maßnahmen.

Ziele:

- Schutz der bedrohten Lebensräume und Arten
- Schutz der wertgebenden Vogelarten und Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands

Maßnahmen:

- Die im Jahr 2002 im Pflege- und Entwicklungsplan / Teil Bergsportkonzeption, Abschnitt Freiübernachtung festgelegten und zugelassenen 58 Freiübernachtungsstellen (Boofen) im Nationalpark bleiben vorbehaltlich nicht absehbarer, zwingender Umstände (z. B. akute Gefahren für Leib und Leben an einzelnen Boofenstandorten durch natürliche Entwicklungen) für die Projektzeit erhalten.
- In den Jahren 2022 bis 2025 erfolgt eine jährliche temporäre Sperrung aller 58 Freiübernachtungsstellen im Nationalpark im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 15. Juni.
- Bei artenschutzfachlicher Relevanz (z.B. besetzte Brutreviere, in deren Störbereichen Freiübernachtungsstellen liegen) ist eine Verlängerung der temporären Sperrung einzelner Boofen über den 15. Juni hinaus möglich.
- Spätestens 2025 erfolgt eine gemeinsame Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung mittels evaluierbarer Ziele und Indikatoren durch Naturschutzbehörden, Naturschutzvereinigungen und den vor Ort aktiven Bergsportverbänden. Die Evaluierung ist ergebnisoffen, eine automatische Verlängerung der jährlichen temporären Sperrung gibt es nicht.
- Unabhängig von der Evaluierung erfolgen durch Naturschutzbehörden, Naturschutzvereinigungen und die vor Ort aktiven Bergsportverbände in den Jahren 2022 bis 2025 weitere Gespräche und Abstimmungen, um erforderliche Lenkungsmaßnahmen sowie Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, tragfähige Lösungen für eine Sensibilisierung der Freiübernachtenden zu finden und eine geeignete Regelung für die Zeit ab 2026 vorzubereiten.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine offensiv begleitende Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Flächenpräsenz durch Naturschutzwarte (Ranger) muss deutlich verstärkt werden, um durch verstärkte Kontrollen geltendes Recht konsequenter durchsetzen zu können.

Rahmenbedingungen:

- Das zugelassene Freiübernachten in den Felsgebieten des Nationalparks erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

- Die Ausnahmebestimmung zum Freiübernachten erstreckt sich nicht auf Übernachtungen im Zusammenhang mit organisierten Veranstaltungen aller Art im Nationalpark.
- In den Freiübernachtungsstellen ist jegliches offene Feuer unzulässig, dies schließt auch die Benutzung von Kleinkochern (Gas, Benzin, Holz, etc.) sowie von Fackeln und Kerzen ein.
- Die zur Freiübernachtung zugelassenen Stellen sind im Gelände mit einem Hinweisschild gekennzeichnet.
- Ein Ausbau der Freiübernachtungsstellen erfolgt nicht, Holzstämme als natürliche Sitzgelegenheiten werden geduldet, Feuerstellen grundsätzlich beräumt.

#### **4. Verzeichnis der zugelassenen und gekennzeichneten Freiübernachtungsstellen (Boofen)**

##### **Rathener Gebiet**

- Boofe im Diebskeller

##### **Schrammsteine**

- Boofe am Falkenstein/Knabe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, linke Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, Ostseite, rechte Boofe
- Boofe am Hohen Torstein, SW-Seite, unterhalb Knirpelwand
- Boofe am Hohen Torstein, Westseite
- Boofe an der Teufelsmauer

##### **Schmilkaer Gebiet**

- Boofe am Teufelsturm
- Boofe unterhalb der Rauschengrundverschneidung
- Boofe unterhalb des Rauschengrundkegels
- Rauschengrundboofe, Höhle in der rechten Talseite
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 1. Boofe
- Boofe auf dem Band nordwestlich der Falknertürme, 2. Boofe
- Boofe am Pionierturm, Ostseite
- Boofe auf dem unteren Band nordöstlich der Falknertürme
- Boofe auf dem oberen Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe auf dem unteren Band westlich der Rotkehlchenstiege
- Boofe unterhalb der Bussardwand
- Bussardboofe
- Boofe am Kleinen Kuhstall
- Boofe am Schwarzen Horn
- Untere Märchenturmboofe
- Boofe am Sprunghorn
- Boofe am Lehnriff, Südseite

- Boofe östlich vom Lehnriff
- Wurzelboofe

### **Affensteine**

- Boofe an Günthers Börnel
- Boofe im Nassen Grund
- Bauerlochboofe an der Häntzschelstiege
- Boofe unterhalb von Glatze/Frisör
- Boofe unterhalb des Wilden Kopfes
- Boofe auf dem Band unter dem Sandlochturm
- Sachsenhöhle im Dom
- Boofe an der Lorenznadel
- Boofe im Winkel südlich vom Carolafelsen
- Boofe südlich vom Hentzschelturm

### **Wildensteiner Gebiet**

- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 1. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 2. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, Westseite, 3. Boofe
- Boofe am Alten Wildenstein, NO-Ecke
- Boofe am Alten Wildenstein, NW-Ecke
- Boofe an der Glocke
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 1.Boofe
- Boofe westlich des Rabentürmchens, 2.Boofe
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, Ostterrasse
- Boofe am Kleinen Lorenzstein, NO-Seite, Wandfuß
- Boofe am Großen Lorenzstein, Südseite
- Kansteinboofe
- Boofe am Kanstein, Ostseite
- Goldbachboofe
- Boofe an der Kleinsteinwand

### **Kleiner Zschand**

- Boofe am Nördlichen Gleitmannsturm
- Boofe in den oberen Hirschleckschlüchten
- Boofe an der Sammlerwand
- Boofe im Gleitmannsloch, rechte Boofe
- Boofe am Winterstein, Südwestseite
- Boofe am Winterstein, Ostseite
- Obere Boofe am Winterstein, Ostseite

### **Abkürzungsverzeichnis**

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
NLPR-VO	Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz vom 06.06.2013, zuletzt am 09.02.2021 geändert
SCI	Site of Community Importance (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet bzw. Besonderes Schutzgebiet BSG SPA)
Vogelschutz-RL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)